

149. 1. Wann liegt bei dem Versuche der Fall des freiwilligen Rücktrittes vor?
St.G.B. §. 46 Ziff. 1.
2. Findet der §. 46 Ziff. 2 St.G.B.'s bei strafbaren Hand-

Lungen Anwendung, zu deren Thatbestande die Kenntnis desjenigen, gegen welchen dieselbe gerichtet ist, gehört?

II. Straffenat. Ur. v. 12. März 1880 g. F. Rep. 1/80.

I. Kreisgerichtsdeputation Mittenwalde.

II. Kammergericht zu Berlin.

Der Angeklagte hatte in einer seinem Gläubiger, Kaufmann H., übersandten Postanweisung diesem die Anbringung einer Denunziation wegen Betruges angedroht, falls er nicht von seiner exekutionsfähigen Forderung sich den Betrag von vier Mark in Abzug bringen lasse. Der erste Richter nahm einen Erpressungsversuch für vorliegend an, erachtete denselben aber auf Grund des §. 46 Nr. 1 St.G.B.'s für straflos, weil der Angeklagte einige Zeit später dem Gläubiger den ganzen Restbetrag seiner Schuld ohne Abzug der vier Mark übersandt hatte. In Mänderung des ersten freisprechenden Erkenntnisses bestrafte der Appellationsrichter den Angeklagten auf Grund der §§. 253. 43. 44 St.G.B.'s wegen versuchter Erpressung. Das Appellationserkennntnis führt aus, daß weder der Fall Nr. 1, noch der Fall Nr. 2 des §. 46 vorliege.

Die von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Bestrafung wegen versuchter Erpressung legt der Appellationsrichter die thatfächliche Feststellung zum Grunde, daß der Angeklagte im Inlande am 1. November 1878 in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, den Entschluß, den Kaufmann H. durch Drohung zu einer Handlung zu nötigen, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieser beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen That enthalten, bethätigt hat. Diese Feststellung enthält die Erfordernisse zur Anwendung der §§. 253. 43 St.G.B.'s und ihre Begründung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

In Auslegung der Erklärung, welche der Angeklagte auf der dem Kaufmann H. übersandten Postanweisung abgegeben hat, nimmt der Appellationsrichter thatfächlich an, daß die Absicht des Angeklagten dahin gegangen, den Kaufmann H. durch die Bedrohung mit der Anbringung einer Denunziation wegen Betruges zu nötigen, sich von seiner

exekutionsfähigen Forderung den Betrag von vier Mark in Abzug bringen zu lassen, und daß der Angeklagte gewollt, *H.* solle in irgend einer Weise seinen Willen dahin zum Ausdruck bringen, daß er mit einem solchen Abzuge einverstanden sei. An dieser tatsächlichen und deshalb in der gegenwärtigen Instanz maßgebenden Annahme der versuchten Nötigung zu einer Handlung scheitern die Ausführungen der Wichtigkeitsbeschwerde, durch welche dargelegt werden soll, daß es sich um das Nötigen zu einer Duldung handele und deshalb ein nicht beendigter Versuch vorliege. Nach dem unterstellten Sachverhalte hat der Appellationsrichter mit Recht angenommen, daß der Angeklagte indem er die die Drohung enthaltende Postanweisung dem *H.* zur Kenntnis brachte, seinerseits alle diejenigen Handlungen vorgenommen hat, welche zur Vollendung des Vergehens gehört haben würden, und daß nur der zu dessen Thatbestande gehörende Erfolg nicht eingetreten ist. Es liegt deshalb der Fall des §. 46 Nr. 1 St.G.B.'s nicht vor, daß der Thäter die Ausführung der beabsichtigten Handlung aus eigener freier Willensentschließung aufgegeben hat; denn dieses Aufgeben setzt voraus, daß der Thäter die auf die Ausführung gerichtete Thätigkeit begonnen, aber nicht beendigt hat.

Auch das Vorhandensein des Falles §. 46 Nr. 2 St.G.B.'s hat der Appellationsrichter mit Recht verneint. Nach dieser Vorschrift soll der Versuch als solcher straflos bleiben, wenn der Thäter zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat. Der Appellationsrichter hält diese Vorschrift für unanwendbar, weil zu der Zeit, als Angeklagter den vollen Restbetrag seiner Schuld — ohne Abzug der vier Mark — dem *H.* übersandte, die That bereits entdeckt gewesen sei, *H.* nämlich bereits bei dem Empfange der drohenden Notiz Kenntnis von dieser That erhalten hatte.

Mit Unrecht greift der Angeklagte diese Erwägung mit der Behauptung an, daß eine strafbare Handlung dann noch nicht für entdeckt angesehen werden könne, wenn sie nur zur Kenntnis desjenigen gekommen sei, gegen welchen sie unmittelbar gerichtet gewesen sei. Wie für den Rücktritt bei nicht beendigtem Versuche, so auch für Abwendung des Erfolges bei beendetem Versuche hat das Gesetz die Straflosigkeit an die Freiwilligkeit geknüpft. Auch die Abwendung des Erfolges

muß aus dem freien Entschlusse des Thäters hervorgegangen, nicht die Folge eines die Freiheit der Entschließung ausschließenden Zwanges sein. Letzteres aber vermutet das Gesetz, wenn die Abwendung des Erfolges zu einer Zeit geschieht, wo die Handlung zur Kenntnis einer Person gekommen war, von welcher eine Anzeige zu befürchten stand. In dieser Beziehung ist die Kenntnis desjenigen, gegen welchen die strafbare Handlung gerichtet war, von besonderer Bedeutung, da gerade von dessen Seite her die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung droht.

Dagegen muß dem Angeklagten zugegeben werden, daß die Kenntnis desjenigen, gegen welchen die strafbare Handlung gerichtet war, dann nicht als Entdeckung der That angesehen werden kann, wenn diese Kenntnis zum Thatbestande des beendeten Versuches selbst gehört. Denn die Entdeckung setzt eine vorher bereits begangene strafbare Handlung voraus. Von Entdeckung einer Handlung kann daher nicht die Rede sein, wenn die Kenntnisnahme der letzteren von seiten des Verletzten, wie in dem vorliegenden Falle, zu dem Thatbestande der Strafthat selbst gehört. Solche strafbare Handlungen können im Sinne des §. 46 Nr. 2 St.G.B.'s überhaupt nicht entdeckt werden, weil sie gleichzeitig mit ihrem Existenz-Werden zur Kunde eines anderen, und zwar des Verletzten gelangen. Es folgt aber daraus nur, daß der gedachte §. 46 Nr. 2 auf solche strafbare Handlungen überhaupt nicht Anwendung finden kann, weil darin offenbar strafbare Handlungen, welche entdeckt werden können, vorausgesetzt werden.“